

Beschlussvorlage VL-320/2022 3. Ergänzung		
Fachbereich	Finanzen	
Sachbearbeitung	Joanna Riebeling	
Datum	17.01.2023	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2023	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung	06.02.2023	beschließend	öffentlich

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vom Gemeindevorstand in der Sitzung am 16.12.2022 vorgelegte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan einschl. Stellenplan, Investitionsprogramm für die Jahre 2024 – 2026 und mittelfristiger Finanz- und Ergebnisplanung.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBI. S. 915), hat die Gemeindevertretung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 - Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	15.884.800 EUR 15.711.400 EUR 173.400 EUR
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	0 EUR 0 EUR 0 EUR
mit einem Überschuss von	173.400 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	826.600	EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	832.100 1.813.100 981.000	EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	200.000 245.900 45.900	EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	200.300	EUR

festgesetzt.

§ 2 - Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.435.000,00 € festgesetzt.

§ 4 – Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5 - Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	365 v. H.
b) - für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	365 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v. H

§ 6 - Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 - Stellenplan

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Die Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt:

§8 - Budget

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungs- aufwendungen. Die Personalaufwendungen der Kontenklassen 62, 63, 640 – 643, 647 – 649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen der Kontenklassen 644 – 646 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets könne zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Edermünde,
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde
- Thomas Petrich - Bürgermeister
Erläuterungen:
Auf die weiteren Ausführungen bei der Einbringung des Entwurfs in der Sitzung am 07.12.2022 wird Bezug genommen. Bürgermeister Petrich unterrichtet über den Haushaltsvollzug nach § 28 GemHVO.
Finanzielle Auswirkungen:
☐ Ja Nein
Haushaltsstelle:
Haushaltsansatz:
noch verfügbar: